OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603036/2/KLe/Bb

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des D R, x 94, L, vom 9. April 2019, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 5. April 2019, GZ: VStV/918300230092/2018, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des behördlichen Bescheides zu lauten hat:
„Ihr Antrag vom 4. April 2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 5. April 2019, GZ VStV/918300230092/2018 den Antrag des D R (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 4. April 2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurück.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus (auszugsweise Wiedergabe):
„Nach der Aktenlage hat Ihre rechtsfreundliche Vertretung bereits mit Eingabe vom 12.12.2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung gem. § 71 AVG gestellt, welcher mit Bescheid vom 21.01.2019 abgehandelt wurde. Dieser Bescheid wurde nachweislich am 23.01.2019 zu Handen Ihrer Rechtsvertretung zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Bescheid vom 21.01.2019 wurde ausgeführt, dass Sie gegen die Strafverfügung vom 13.02.2018 am 21.02.2018 Einspruch erhoben haben und folglich wurde Ihr Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag erstmals mit Mahnung vom 27.11.2018 am 30.11.2018 von der Strafverfügung erfahren zu haben, als aktenwidrig beurteilt. Zumal in einem Wiedereinsetzungsantrag alle Wiedereinsetzungsgründe anzuführen sind und ein Nachschießen nicht zulässig ist (VwGH vom 23.04.2018, 2012/07/0222; 18.05.1994, 94/03/0096), war Ihr nunmehr gestellter Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Darüber hinaus ist auszuführen, dass nach der stRsp des VwGH sich die Partei einen Fehler des von ihr betrauten Anwaltes wie einen eigenen Fehler zurechnen lassen muss und ein allfälliges Verschulden des Rechtsanwaltes der Partei an der Fristversäumung eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG ausschließt (VwGH vom 22.11.1999, 96/17/0415 mwN; 24.04.1978, 2163/77).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9. April 2019 innerhalb offener Frist begründet Beschwerde, worin er zusammengefasst im Wesentlichen ausführt, dass ihm sein Rechtsvertreter die Schriftstücke nicht habe zukommen lassen, weshalb er nicht in der Lage gewesen sei, die Fristen einzuhalten. Insgesamt habe sein Anwalt vier Fristen verstreichen lassen. Juristisch betrachtet habe gar nichts rechtskräftig werden können, da er bereits vor Monaten seinem Anwalt gekündigt habe.

Mit Schreiben vom 9. April 2019 (eingelangt am 11. April 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde auf eine mündliche Verhandlung mit der Begründung verzichtet, „alles gesagt zu haben“.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Februar 2018, GZ: VStV/918300230092/2018, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 21. Februar 2018 per E-Mail fristgerecht Einspruch, woraufhin die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. März 2018, GZ: VStV/918300230092/2018 an den Beschwerdeführer gerichtet wurde, welche am 28. August 2018 nachweislich zugestellt wurde. Da seitens des Beschwerdeführers hierauf keine Reaktion erfolgte, erließ die belangte Behörde sodann das Straferkenntnis vom 19. August 2018, GZ: VStV/918300230092/2018. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 25. September 2018 im Wege der Hinterlegung zugestellt, jedoch nicht behoben und nach Ablauf der Hinterlegungsfrist daher an die belangte Behörde retourniert.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018 beantragte der Beschwerdeführer schließlich - nach Erhalt eines Mahnschreibens - anwaltlich vertreten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung vom 13. Februar 2018 sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Sinne des § 71 Abs. 6 AVG und erhob zugleich Einspruch gegen die genannte Strafverfügung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Jänner 2019, GZ: VStV/918300230092/2018, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mangels Versäumung der Einspruchsfrist als unzulässig zurückgewiesen und seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

bis zur Rechtskraft der Entscheidung stattgegeben. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nachweislich zuhanden seines damaligen Rechtsvertreters am 23. Jänner 2019 zugestellt und erwuchs mangels Anfechtung in Rechtskraft.

Nach erfolgter zweiter Mahnung beantragte der Beschwerdeführer mit selbst verfasstem Schriftsatz vom 4. April 2019 neuerlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem eingangs genannten Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag als unzulässig zurück, wogegen sich die unter I. dargestellte Beschwerde richtet.

Der festgestellte Sachverhalt zum Gang des bisherigen Verfahrens ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde und wird vom Beschwerdeführer in dieser Form dem Grunde nach nicht bestritten. Weitergehende Feststellungen konnten insofern unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Der Beschwerdeführer hat im behördlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2018 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG beantragt. Über diesen Antrag hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 21. Jänner 2019 entschieden, indem sie den Antrag als unzulässig zurückwies.

Mit Eingabe vom 4. April 2019 begehrte der Beschwerdeführer erneut Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Sach- und/oder Rechtslage ist jedoch seit dem Antrag vom 12. Dezember 2018 unverändert. Zwischenzeitige maßgebliche Änderungen sind nicht eingetreten.

Nach § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Die Zurückweisung eines Anbringens gemäß § 68 Abs. 1 AVG setzt zweierlei voraus: Zum einen muss sich der Antrag auf eine rechtskräftig entschiedene Sache beziehen, die nur dann vorliegt, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid, dessen Abänderung oder Aufhebung begehrt wird, weder am erheblichen Sachverhalt noch an der maßgeblichen Rechtslage etwas geändert hat und sich das neue Parteienbegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Zum anderen muss die Partei einen rechtlichen Anspruch auf neuerliche Entscheidung in derselben Sache – sei es unter unzutreffendem Vorbringen (vermeintlich) geänderter Sach- oder Rechtslage oder unter einfachem Hinwegsetzen über den bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid – geltend gemacht haben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 39 [Stand 1.3.2018, rdb.at] mit zahlreichen Literatur- und Judikaturhinweisen).

Wie angeführt wurde über den Antrag des Beschwerdeführers vom 12. Dezember 2018 auf Wiedereinsetzung bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Jänner 2019 entschieden. Seit diesem Antrag hat sich weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert. Der neuerliche Antrag vom 4. April 2019 bezieht sich daher auf eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache, sodass ein neuerlicher Abspruch im Hinblick auf § 68 Abs. 1 AVG nicht zulässig ist. Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen (vgl. VwGH 14. Dezember 2018, Ra 2018/01/0334).

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war. Aufgrund dieses Verfahrensergebnisses erübrigten sich weitere Feststellungen, insbesondere ein näheres Eingehen auf das konkrete Beschwerdevorbringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer